



MEDIALE PARTIZIPATION IM LOKALEN RAUM

Bekanntgabe des Förderprogramms der
Landesanstalt für Medien NRW

26. Februar 2024



Bekanntgabe Förderprogramm „Mediale Partizipation im lokalen Raum“

Die Landesanstalt für Medien NRW (LFM NRW) ist in ihrem Handeln der **Meinungsfreiheit** verpflichtet. Ein zentrales Element der Meinungsfreiheit ist die potenzielle Teilhabe aller am medialen öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Zeitgleich ist es ihre Aufgabe, **Vielfalt** in den Medien zu schützen.

Die Diversität einer Gesellschaft und ihre soziale sowie kulturelle Vielfalt sollten sich auch medial widerspiegeln. Insofern ist es von hoher Bedeutung, dass die Vielfalt von Meinungen, Themen und Akteurinnen und Akteuren im öffentlichen Meinungsbildungsprozess sichtbar werden kann. Themen und Meinungen sollten auch dann eine Chance auf öffentliche Wahrnehmbarkeit haben, wenn sie nur für eine Minderheit von Bedeutung sind.

Die Förderung von Partizipation ist eine wichtige Aufgabe der Landesanstalt für Medien NRW, um die Vielfalt in unserer Gesellschaft zu fördern.

Auf der Grundlage der §§ 40 Abs. 6, 103 Abs. 1 und 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und der Fördersatzung Bürgermedien i. V. m. § 26a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Finanzordnung – FinO LfM) fördert die LFM NRW deshalb Maßnahmen und Projekte mit dem Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung.

Mit der Förderung von partizipativen Projekten sollen nachhaltig wirkende Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die den nachstehenden **Förderzielen** folgen:

- Wahrung der Meinungsfreiheit und Sicherstellung von Vielfalt in Medien durch Ermöglichung von Partizipation
- Vielfalt von Meinungen, Themen sowie Akteurinnen und Akteuren im öffentlichen Meinungsbildungsprozess sichtbar machen (dies gilt gemäß § 88 Abs. 8 LMG NRW insbesondere für den lokalen Raum)
- Beteiligung grundsätzlich aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Alter, Herkunft, Bildungsstand, Behinderung oder anderer persönlicher Voraussetzungen ermöglichen
- Selbstbestimmte und faire Nutzung digitaler Medien möglich machen

Ergänzende Beschreibungen und Erläuterungen sind dem von der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW beschlossenen [Positionspapier „Zukunft der Bürgermedien“](#) zu entnehmen.

Diesen Zielen ist gemeinsam, dass sie die Voraussetzungen dafür verbessern sollen, dass alle Bürgerinnen und Bürger möglichst ungehindert und selbstbestimmt am medialen öffentlichen Meinungsdiskurs teilnehmen können und dazu ermutigt werden, sich aktiv daran zu beteiligen.



WAS WIR FÖRDERN

Die Förderaktivitäten der Landesanstalt für Medien NRW sollen dazu beitragen, Vielfalt im lokalen Raum zu stärken. Damit leisten sie einen Beitrag zur Stabilisierung demokratischer Prozesse.

Dazu ist es notwendig, aktuelle gesellschaftsrelevante Entwicklungen und ihre Folgen (z. B. Desinformation) regelmäßig zu erfassen und diese Erkenntnisse in die Weiterentwicklung von lokalen Partizipationsangeboten einfließen zu lassen. Beispielsweise ist es aufgrund des Ausmaßes strukturiert verbreiteter Desinformation essenziell, (Recherche-)Kompetenzen an Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln, sodass diese sie als solche erkennen und damit umgehen können. Um Unterstützungsangebote unterbreiten zu können, die diese speziellen Themen und Bedarfe adäquat und bedarfsgerecht aufgreifen, bedarf es der stetigen Entwicklung und praktischen Erprobung von Konzepten und Methoden zur Vermittlung der jeweils notwendigen Kompetenzen. Es sollen partizipative und unterstützende lokale Angebote entwickelt und sichtbar werden, deren Erkenntnisse nicht nur in die Angebote der Landesanstalt für Medien NRW einfließen, sondern die auch für andere interessierte Anbieterinnen und Anbieter von Unterstützungsangeboten in NRW Vorbildcharakter besitzen. Sie sollen auch nach Projektabschluss Strahlkraft haben.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Landesanstalt für Medien NRW, im Jahr 2024 **Leuchtturmprojekte** zu fördern, zu begleiten und ihre Ergebnisse für interessierte Dritte sichtbar zu machen.

Leuchtturmprojekte sollen mediale Vielfalt vor Ort fördern und Menschen dazu ermutigen und befähigen, sich an einer Debatte öffentlich zu beteiligen und die Themen, die sie bewegen, in die Medien zu bringen. Die [Medienbox NRW](#) ist dafür ein hilfreiches Instrument:

Die Medienbox NRW ist ein kostenloses, interaktives Online-Lernangebot, das seit März 2020 allen Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bietet, ihr Recht auf Meinungsfreiheit medial umzusetzen. Die Medienbox NRW besteht aus drei Bausteinen: den E-Learning-Modulen, den Onlineseminaren und Blended-Learning-Angeboten vor Ort.

Mit der Medienbox NRW geben wir den lokalen Akteurinnen und Akteuren ein Qualifizierungsinstrument an die Hand, mit dem sie ihre Unterstützungsmaßnahmen vor Ort qualitativ ergänzen können. Gleichzeitig möchten wir von denen, die die Medienbox NRW in ihr alltägliches Handeln integrieren, erfahren, wie wir das Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger verbessern und weiterentwickeln können. Dazu gehört auch das In-den-Blick-Nehmen von Menschen mit speziellen Unterstützungsbedarfen, die aktuell nur unter erschwerten Bedingungen medial teilhaben können. Wir möchten in Erfahrung bringen, welche praktischen Ansätze es braucht, um die Medienbox NRW in niederschwellige Kontexte zu übersetzen, und lernen, wo sie ihre Grenzen in der Praxis findet.

Die zu fördernden Leuchtturmprojekte sollen daher innovative und wegweisende Ansätze für Blended Learning mit den Lernelementen der Medienbox NRW vor Ort aufzeigen. Mit den Blended-Learning-Angeboten sollen Menschen erreicht werden, die aufgrund unterschiedlicher Zugangshürden bisher noch wenige digitale Kompetenzen besitzen und mit Unterstützung vor Ort an mediale Produktion herangeführt werden können.

Leuchtturmprojekte müssen bis zum **28. Februar 2025** abgeschlossen sein, haben eine **Laufzeit von maximal neun Monaten** (frühester Projektbeginn: 1. Juni 2024) und werden jeweils mit **maximal EUR 4.000,-** gefördert.



Gefördert werden die Gesamtkosten des jeweiligen Angebots. Dazu gehören: Honorare, anteilige Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Raumkosten und Mieten, anteilige Technikkosten, Reisekosten von Referierenden, anteilige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie dem Projekt nicht direkt zuzuordnen sind, sowie anteilige Verwaltungskosten (i. H. v. bis zu 15 Prozent der Gesamtkosten).

Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden; dies gilt insbesondere für Honorare von Referierenden.

Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Nicht gefördert werden mit diesem Programm journalistische Qualifizierungsangebote sowie reine Konzeptentwicklungen. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden.

WEN WIR FÖRDERN

Unterstützt werden Anbieterinnen und Anbieter, die für ihr Thema oder Format die entsprechende Expertise nachweisen können. Die Landesanstalt für Medien NRW will insbesondere das Engagement von Vereinen, Organisationen, Netzwerken und Initiativen fördern. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.

Die Angebote müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden und können in der Regel einmalig finanziell gefördert werden.

WAS WIR BIETEN

Die Landesanstalt für Medien NRW stellt für das Förderprogramm insgesamt bis zu EUR 56.000,- bereit. Es ist geplant, bis zu 14 Leuchtturmprojekte zu fördern. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme gewährt. Die Landesanstalt für Medien NRW gewährt in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, sodass die Projektverantwortlichen einen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent einbringen. Dieser kann z. B. durch geldwerte Eigenleistungen wie ehrenamtliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä. gedeckt werden. Eine Förderung wird als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

WAS WIR DAFÜR BRAUCHEN

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung
- Kurzprofil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstiger Arbeitsschwerpunkte
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartnerinnen und -partner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation



- Eine aussagekräftige Beschreibung der Projekte; dazu gehören insbesondere auch: Begründung der inhaltlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Förderziele, Beschreibung der Einbindung der Medienbox NRW & Beschreibung der Zielgruppe (wie oben beschrieben)
- Begründung bzw. Belege für die Annahme, dass sich das Angebot an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert
- Erklärung zu den Referenzen/Vorerfahrungen der Projektmitarbeitenden
- Detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen, wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc., sowie Höhe der beantragten Fördersumme [Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, ggf. unterschriebene Teilnahmelisten etc.).]
- Detaillierter Zeitplan: Die Laufzeit der Projekte ist flexibel; sie müssen jedoch bis zum 28. Februar 2025 umgesetzt worden sein. Frühester Projektbeginn ist der 1. Juni 2024. Die Laufzeit beträgt maximal 9 Monate.
- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (z. B. nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- und Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. Ä.)

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

WIE WIR AUSWÄHLEN

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- Nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen
- Einbindung der Medienbox NRW in das Projektkonzept
- Zielgruppenausrichtung des Angebots
- Erkennbarer Innovationswert bei der Konzeptanlage und/oder -umsetzung der Projekte
- Schlüssige Bedarfsbegründung, insbesondere unter folgender Fragestellung: Wie kann sich das Projekt positiv auf die Stärkung der demokratischen Vielfalt in unserer Gesellschaft auswirken (z. B. mit Blick auf die Reichweite)?
- Nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen
- Vorerfahrungen und Referenzen der Projektmitarbeitenden
- Bei hoher Antragslage: geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Über die Förderbewilligung entscheidet die Landesanstalt für Medien NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Hierzu wird im Bewilligungsverfahren das Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden zur evtl. Projektmodifizierung hergestellt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [26. Februar 2024] und endet am **Montag, den 15. April 2024** (Datum des Poststempels).

Das Förderportal der Landesanstalt für Medien NRW bietet Ihnen nach erfolgreicher Registrierung die Möglichkeit, Ihr Projekt von der Antragstellung über die Mittelanforderungen bis hin zum Verwendungsnachweis digital zu verwalten. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/>.

Wenn der Antrag im Förderportal digital eingereicht wurde, muss dieser zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich (handschriftlich) unterzeichnet werden. Anschließend kann der Antrag unter dem Stichwort „Projektförderung Partizipation“ in einfacher Ausfertigung an folgende Adresse übersandt oder zu den üblichen Bürozeiten abgegeben werden:

Landesanstalt für Medien NRW
Vergabe und Zuwendungen
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Eine ausschließliche Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dienen. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Landesanstalt für Medien NRW zulässig.

Nach Projektabschluss haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Projektverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Diese Evaluation (insbesondere der Reichweite) wird mit einem von der Landesanstalt für Medien NRW entwickelten Fragebogen als Bestandteil des Verwendungsnachweises eingereicht. Die Landesanstalt für Medien NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Der Sachbericht, der nach Abschluss des Projekts im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereicht wird, soll beispielsweise dokumentieren,



- wie das Projektkonzept umgesetzt bzw. im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurde
- und welche Rahmenbedingungen während der Projektlaufzeit angepasst werden mussten,
- sowie Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschläge für eine Wiederholung des Projekts enthalten.

Geplant ist eine potenzielle Zurverfügungstellung der Konzepte auf der Website der Landesanstalt für Medien NRW. Dadurch sollen eine Übertragbarkeit und Durchführung durch Dritte einfach ermöglicht werden. Daher sind die Förderempfängerinnen und Förderempfänger auch nach Abschluss des Projekts zur Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Medien NRW verpflichtet, haben an der Evaluation der Projekte mitzuwirken und ihre Erfahrungen offenzulegen.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.